

BOREAS Energie GmbH • Büro Dresden
Moritzburger Weg 67 • 01109 Dresden

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Fachbereich 6: Bauen und Umwelt
z. Hd. Frau Christina Horst
Endertplatz 2
56812 Cochem
Deutschland

Immissionsschutzrechtliche Antragstellung auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen

Bezeichnung: GD-2018
Bauherr: BOREAS Energie GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden
Gemarkung: Grenderich, Moritzheim & Zell
Zeichen: BIM-Z 1039/2024

Hier: Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BOREAS Energie GmbH beantragt hiermit für das o.g. Verfahren die Befreiung nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Anlagen genehmigungsfähig

Die beantragten Anlagen sind genehmigungsfähig, da die Errichtung der WEA nicht im Widerspruch zur LSG-VO stehen. Der Schutzzweck der Norm ist nicht beeinträchtigt.

a) Keine Veränderung des Gebietscharakters und keine erhebliche Verunstaltung des Landschaftsbildes

Die Errichtung der WEA führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks der LSG-VO, da es nicht zu einer erheblichen Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes führt.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Schutzgebietsverordnung des LSGs festsetzt, dass eine Genehmigung nur versagt werden kann, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck des LSGs zuwiderläuft und eine



BOREAS
energy unlimited

BOREAS Energie GmbH
Büro Dresden
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

T +49 30 33 89 76 30
F +49 30 33 89 76 32 9
E info@boreas.de
www.boreas.de

Postanschrift
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

Sitz Dresden
Registergericht Dresden
HRB 14502

Geschäftsführer
Jörg Kuntzsch
Manuela Jentzsch
Reymond Kretschmer
Uwe Berg

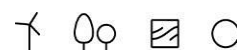
Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG
IBAN
DE16 1203 0000 0001 2470 71
BIC
BYLADEM1001

Landesbank Baden-Württemberg
IBAN
DE87 6005 0101 0008 5366 24
BIC
SOLADEST600

USt-IdNr. DE188727224

31. März 2026

tge



Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Unser Vorhaben läuft dem Schutzzweck jedoch nicht zuwider. Grundsätzlich kann bei folgenden Punkten davon ausgegangen werden, dass eine Schutzzweckbeeinträchtigung nicht vorliegt:

- Randlage oder
- Bestehen eines weniger hochwertigen Landschaftsbildes oder
- Bestehen einer Vorbelastung des Landschaftsbildes.

In diesen Fällen kann grundsätzlich eine Zulassung im Einzelfall erfolgen.

Schon allein, weil unsere beantragten WEA am Rand des LSG liegen, könnte demnach eine Befreiung zugelassen werden. Das LSG weist hierbei eine Größe von 118681,8 ha auf. Die durch uns beantragten WEA reihen sich hierbei am östlichen Rand des Gebiets ein.

Selbst wenn die reine Randlage nicht ausreichen würde, wäre hier keine Gebietscharakterveränderung gegeben, da von einem weniger hochwertigen Landschaftsbild auszugehen ist. In unmittelbarer Umgebung befinden sich bereits weitere WEA bei Hesweiler. Darüber hinaus sind mehrere PV-Anlagen angrenzend geplant oder bereits in Betrieb (unter anderem in Grenderich, Zell, Tellig und Hesweiler).

Weitere Vorbelastungen im Gebiet sind die Bundesstraße B421 sowie mehrere Landstraßen. Unweit liegt auch das Umspannwerk Pünderich sowie die bestehende Hochspannungsleitung.

Von einer rechtlich erheblichen Beeinträchtigung des Gebietscharakters oder Verunstaltung des Landschaftsbildes kann nach alledem nicht ausgegangen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde zudem voraussetzen, dass die Beeinträchtigung dauerhaft ist. Die Errichtung von WEA ist aber immer zeitlich beschränkt und die Abbau-Modalitäten sind bereits in der Genehmigung und in den zugrunde liegenden Nutzungsverträgen geregelt, die ebenfalls zeitlich beschränkt sind. Dies ist gerade der Unterschied zu normalen Bauwerken wie Häusern und Straßen, deren Genehmigung nicht zeitlich beschränkt ist.

b) Keine Schädigung des Naturhaushaltes und des Erholungswertes

Die Fundamentgröße beträgt je nach Anlagentyp zwischen 320m² bis 410m² je Anlage. Eine übermäßige Bebauung und dadurch bedingte Schädigung des Naturhaushaltes sind tatsächlich nicht zu befürchten.

Darüber hinaus stellen die WEA auch keinen baulichen Zusammenhang zwischen den Orten Grenderich und Moritzheim her.

Auch eine naturnahe Erholung ist nicht betroffen, da die Stellflächen nicht direkt in einem Waldgebiet oder Gewässerbereich oder historisch gewachsener dörflicher Struktur liegen.

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG

Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für das Vorhaben der BOREAS Energie GmbH liegen vor, da am konkreten Standort ein überwiegendes öffentliches Interesse zugunsten der Windkraft gegeben ist.

Die BOREAS Energie GmbH hat zum Vorliegen der Befreiungstatbestände gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vorgetragen.

Das OVG Münster (Urteil vom 02.07.2021, Az.: 7 B 286/21) hatte entschieden, dass eine Befreiung eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraussetzt, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das Gericht begründet, dass das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG darstelle, jedoch keinen generellen Vorrang vor dem Landschaftsschutz begründe. Es sei zwar nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen bzw. -verordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren. Es sei aber nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Fällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetze, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig sei und das durch die Landschaftsschutzfestsetzung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt werde.

Auch das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil von 05.12.2018 Az.: 4 KN 77/16 klargestellt, dass der Gesetzgeber in § 67 BNatSchG eine Befreiung von einem Bauverbot in einem LSG statuiert hat und dabei unter anderem auf ein überwiegendes öffentliches Interesse abstellt – hier auch auf den Klimaschutz. Das öffentliche Interesse bestehe dann, wenn die Gründe im Einzelfall so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den mit dem Landschaftsplan und mit der Verordnung verfolgten Belangen durchsetzen. Dabei sei immer der Einzelfall zu bewerten und die Wertigkeit des Landschaftsschutzgebietes zu berücksichtigen. Insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete bei einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz, die Landschaftspflege und landschaftsorientierter Erholung komme der Bau von Windenergieanlagen in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des

Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben sei. In solchen Gebieten könne davon ausgegangen werden, dass das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiege. Eine Windkraftnutzung sei daher aus fachlicher Sicht in Landschaftsschutzgebieten denkbar.

Da die Landschaft am hier vorgesehenen Randlagenstandort wie bereits dargestellt weniger schutzwürdig ist, die Beeinträchtigung nicht erheblich ist und die Ziele der Landschaftsschutzfestsetzung hier nicht dauerhaft beeinträchtigt werden, überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.

Bei dieser Abwägung können zudem die jüngsten kriegerischen Entwicklungen in Europa nicht unberücksichtigt bleiben. Zudem kommt hinzu, dass der Ausbau von Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EGG im überragend öffentlichen Interesse steht, was bei jeder Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist.

Die Verhinderung des Klimawandels genießt aufgrund der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 Verfassungsrang, daneben statuieren Art. 20a GG und § 2 EEG die besondere Bedeutung und das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien:

Nach den ergangenen Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 („Klimaklage“) genießt die Verhinderung des menschengemachten Klimawandels nunmehr Verfassungsrang.

- BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.) -

Demnach umfasst Art. 20a GG, der die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage zum Staatsziel bestimmt, auch die Verpflichtung der Bundesrepublik, den menschengemachten Klimawandel im Sinne des Paris Climate Agreement 2015 zu begrenzen.

- Maslaton in NJ 2019, S. 427 ff -

Dabei hat das Gericht in seinem Leitsatz festgestellt, dass Art. 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichtet. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität:

„Geboten sind daher vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (vgl. bereits BVerfGE 118, 79 <110>). Sind die verfassungsrechtlichen Grenzen der weiteren Erderwärmung erreicht, verpflichtet das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot dazu, Treibhausgasemissionen auf ein für die Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre neutrales Maß zu begrenzen (vgl. auch § 1 Satz 3 und § 2 Nr. 9 KSG). Insofern zielt Art. 20a GG auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“

- BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.), Rn. 198 -

Diese aus verschiedenen Gründen bahnbrechende verfassungsgerichtliche Entscheidung legt damit fest, dass jede Abwägungsentscheidung die Belange des Klimawandels berücksichtigen muss. Im Sinne des Klimaschutzgesetzes des Bundes (KSG) sind alle behördlichen Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf den Klimawandel hin zu untersuchen. Dabei kommt Art. 20a GG freilich kein unbedingter Vorrang gegenüber anderen Belangen zu. Die Belange sind aber in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebotes in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.

Im Energiesektor kann diese Reduzierung der Treibhausgase unstreitig am besten durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien erreicht werden. Dabei trägt jede einzelne Anlage im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Treibhausgasreduktion bei. Ein öffentliches Interesse besteht demnach nicht nur abstrakt hinsichtlich des Ausbaus generell, sondern konkret an der Errichtung und dem Betrieb jeder einzelnen Anlage.

- OVG Koblenz, Beschluss vom 09.02.2021 (1 B 11505/20);
OVG Münster, Urteil vom 17.01.2019, (2 D 63/17), juris Rn. 155 -
Dies bestätigt auch das Bundesverfassungsgericht in den Leitsätzen seines Beschlusses vom 23. März 2022:

„Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.

Der für die Abwägung mit gegenläufigen grundrechtlich geschützten Interessen maßgeblichen Bedeutung einzelner Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien für den Klimaschutz und den Schutz der Grundrechte vor den Gefahren des Klimawandels kann nicht entgegengehalten werden, dass die einzelne Maßnahme für sich genommen im Vergleich zur global emittierten Gesamtmenge von CO₂ geringfügig ist. Deren Bedeutung für den Klimaschutz und den Schutz der Grundrechte vor den Gefahren des Klimawandels sowie für die Sicherung der Stromversorgung hängt bei Maßnahmen der Länder oder Kommunen, insbesondere denen mit Pilotcharakter, auch von der Strommenge ab, die durch gleichartige Maßnahmen anderer Länder oder Gemeinden erzielt wird oder erzielt werden kann.“

- BVerfG, Beschluss vom 23.03.2022 (1 BvR 1187/17) -

Im EEG 2023 misst § 2 S. 1 der Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ bei. Gleichzeitig verknüpft § 2 S. 2 EEG 2023 den Ausbau der Erneuerbaren Energien ausdrücklich mit dem Erreichen der nationalen Klimaziele und fordert, die Erneuerbaren Energien als vorrangigen Belang zu behandeln:

„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

An der Gewährung einer Befreiung besteht somit ein überragendes öffentliches Interesse. Dieses ergibt sich zum einen aus geo- und energiepolitischen Gründen, zum anderen aus der unbedingten Notwendigkeit, die Erderwärmung auf ein für den Menschen erträgliches Maß zu begrenzen.

Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Reichart, Elisa
BOREAS Energie GmbH



Gerlach, Tom
BOREAS Energie GmbH